

Ehrung durch das Staatsministerium in Stuttgart

Ab dem 40. Betriebsjubiläum gibt es die Möglichkeit, beim Staatsministerium in Stuttgart eine vom baden-württembergischen Ministerpräsidenten unterschriebene Urkunde (DIN A 4) zu beantragen.

Das hierfür notwendige Formular finden Sie in den Anlagen. Der Antrag ist ausgefüllt beim **zuständigen Bürgermeisteramt** abzugeben, welches den Antrag an das Staatsministerium weiterleitet.

Für Fragen zu dieser Urkunde steht Ihnen gerne Frau Schall beim Staatsministerium Baden-Württemberg, Tel.:0711 / 2153 – 247 zur Verfügung.

Folgend die rechtliche Grundlage für die Ehrung durch das Staatsministerium Stuttgart:

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ehrung von Arbeitsjubilaren in der privaten Wirtschaft vom 1. Dezember 1997

1. Grundlage

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können als Dank und Anerkennung für eine 40-, 50- und 60jährige Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber mit einer Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg geehrt werden.

(2) Die Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg wird durch den Ministerpräsidenten unterzeichnet, sie trägt als Datum den Tag des Arbeitsjubiläums.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht.

2. Ehrungsvoraussetzungen

(1) Mit der Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geehrt werden, die

a) 40-, 50- und 60 Jahre bei demselben Arbeitgeber oder in demselben Betrieb tätig waren,

b) dort am Jubiläumstag noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,

c) ihren ständigen Arbeitsplatz in Baden-Württemberg haben und

d) der Ehrung würdig sind.

(2) Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte i.S. von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes i.d.F. vom 23.12.1988 (BGBl 1989 I, S. 1,902)

(3) Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist.

(4) Für die Ehrung von Arbeitsjubilaren im öffentlichen Dienst gelten besondere Vorschriften. Die Abgrenzung zwischen einem Beschäftigungsverhältnis in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst ist nach den Grundsätzen des § 130 BetrVG vorzunehmen.

3. Anrechnung von Beschäftigungszeiten

(1) Bei der Berechnung der Dauer der Zugehörigkeit zu einem Betrieb sind die durch Wehr- oder Zivildienst, Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Vertreibung sowie unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Krankheit entstandenen Unterbrechungen in vollem Umfange zu berücksichtigen.

(2) Anzurechnen sind auch Zeiten des Wehr- und Zivildienstes sowie der Kriegsgefangenschaft, wenn sie dem Arbeitsverhältnis unmittelbar vorausgegangen sind und vom Betrieb aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet werden müssen.

4. Antrags- und Prüfungsverfahren

(1) Beantragt wird die Ehrenurkunde vom Arbeitgeber im Benehmen mit dem Betriebsrat.

(2) Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem Tag des Arbeitsjubiläums bei dem für den Betrieb zuständigen Bürgermeisteramt einzureichen; er sollte mindestens enthalten:

a) Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Betriebs,

b) Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort sowie Anschrift, Beruf oder Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers,

c) Tag des Eintritts in den Betrieb und des Arbeitjubiläums,

d) Bestätigung, dass der Arbeitnehmer noch im Betrieb tätig und einer Ehrung würdig ist

f) Unterschrift des Arbeitgebers

(3) Das Bürgermeisteramt prüft, ob die Ehrungsvoraussetzungen gegeben sind und legt den Antrag spätestens einen Monat vor dem geplanten Überreichungstermin dem Staatsministerium vor.

(4) Nach dem Jubiläumstag gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn das Versagen der Ehrung eine unbillige Härte bedeuten würde und der Tag des Arbeitsjubiläums nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

5. Überreichung der Ehrenurkunde

(1) Das Staatsministerium übersendet die Ehrenurkunde nach Unterzeichnung durch den Ministerpräsidenten unmittelbar dem für den Betrieb zuständigen Bürgermeisteramt, das sie in geeigneter Weise überreicht oder überreichen lässt.

(2) Die Überreichung der Ehrenurkunde sollte mit der Betriebsleitung und dem Betriebsrat abgestimmt und im Rahmen einer betrieblichen Feier vorgenommen werden.

(4) Werden mehrere im Laufe eines Kalenderjahres anstehende Ehrungen gemeinsam in einer Betriebsfeier vorgenommen, kann die Ehrenurkunde ausnahmsweise auch vor dem Jubiläumstag überreicht werden.

6. Veröffentlichung

(1) Die Ehrung ist mit Einverständnis der Arbeitsjubilandin oder des Arbeitsjubilars durch die überreichende Stelle im für die Betriebsstätte zuständigen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, wenn über die Ehrung in der Tagespresse berichtet wurde.

7. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Antragsteller/in (Name, Bezeichnung des Arbeitgebers)	Postanschrift
	Telefon - Nebenstelle
	Sachbearbeiter/in:

Über das
Bürgermeisteramt

.....

An das
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15

70184 Stuttgart

Antrag auf Ausfertigung einer Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg

durch den Herrn Ministerpräsidenten für das 40jährige
 50jährige
 60jährige Arbeitsjubiläum von:

Vorname	
Name	
Geburtstag	
Beruf bzw. Berufsbezeichnung	
Straße	
PLZ und Ort	
Tag des Eintritts in den Betrieb	
Arbeitsjubiläum am	

- Bitte in Maschinenschrift ausfüllen -

Anmerkungen (sofern erforderlich):

Die Überreichung der Ehrenurkunde ist vorgesehen

- am
 durch
 Beruf bzw. Berufsbezeichnung soll nicht in die Ehrenurkunde aufgenommen werden.

Es wird bestätigt, dass die Arbeitsjubiläarin / der Arbeitsjubilär die Voraussetzungen nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ehrung von Arbeitsjubilären in der privaten Wirtschaft vom 01. Dezember 1997 (StAnz. Nr. 48) erfüllt, einer Ehrung würdig und in unserem Betrieb tätig ist.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in